

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 8. Februar 2013**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 14. Februar 2013**

Anpassung der Pflegesätze in der Kindertagespflege ab 01.08.2013

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die zuständige Behörde als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege. Seit dem 01.01.2009 ist für die Allgemeine Tagespflege eine neue Entgeltstruktur installiert.

Das Entgelt für die Anerkennung der Förderleistung in Kindertagespflege berechnet sich – dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.11.2008 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27.11.2008 folgend – in Abhängigkeit von den tariflichen Regelungen für Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen im Gruppendienst aus der Anzahl der maximal aufzunehmenden Kinder in der Kindertagespflege.

In Bezug auf die Stadt Bremen war im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Arbeitsbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH), vor dem Hintergrund dauerhafter hoher Arbeitsbelastung, zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Verlagerung von Aufgaben an freie Träger bestehen, um dringend erforderliche Entlastungswirkungen zu erzielen. Diese werden derzeit für die Stadtgemeinde Bremen vorbereitet und anschließend den Gremien vorgelegt.

Eine weitere Entlastung soll die Vereinfachung der Berechnungsgrundlage von dem derzeitigen Entgeltmodell auf den Stundensatz inklusive der Betriebskostenpauschale bewirken.

B. Lösung

Mit dem Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII werden ab dem 01.08.2013 für Kinder unter drei Jahren die Betreuungszeitenpauschalen der Kindertageseinrichtungen auch für die Kindertagespflege umgesetzt (10/ 15/ 20/ 25/ 30/ 35/ 40 Wochenstunden). Über Ausnahmen der Betreuungszeiten wird im Einzelfall entschieden.

Die Pflichtbeiträge zur Altersabsicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden weiterhin hälftig übernommen.

Die bisherige Berechnungsgrundlage für die Vergütung (Förderbeitrag und Sachkostenpauschale) wird auf einen Stundensatz umgestellt, der die Sachkostenpauschale enthält (Anlage 1).

In der Allgemeinen Tagespflege wird entsprechend der geforderten Qualifikation der Tagesbetreuungspersonen ein Stundenentgelt auf Basis des durchschnittlichen Gehaltes einer Erzieherin (Entgeltgruppe S6) zuzüglich der Betriebskostenpauschale von 1,80 € gezahlt. Angemessen erscheint, wie bereits vorher in den Förderbeiträgen, hier nach den Vergleichsberechnungen ein Anteil von 62 % des durchschnittlichen Gehaltes als Grundlage der Berechnung.

In der Allgemeinen Tagespflege in externen Räumen muss bei einer Betreuung von mehr als acht Kindern durch zwei Tagespflegepersonen eine davon eine Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft vorweisen. Entsprechend der geforderten Qualifikation der Tagesbetreuungsperson wird ein Entgelt auf Basis des durchschnittlichen Gehaltes einer Erzieherin (Entgeltgruppe S6) zuzüglich der Sachkostenpauschale von 1,80 € gezahlt. Angemessen erscheint hier nach den Vergleichsberechnungen ein Anteil von 90 % des durchschnittlichen Gehaltes als Grundlage der Berechnung (Anlage 2). Die einheitliche Sachkostenpauschale ist der Tatsache geschuldet, dass nur dieser Betrag vom Finanzamt anerkannt wird. Mehrausgaben müssen nachgewiesen werden.

Die Berechnungen der neuen Stundenentgelte gehen davon aus, dass eine Erzieherin in der Regel fünf Kinder betreuen kann. Dabei wird als Standard vorausgesetzt, dass Tagespflegepersonen die Möglichkeit einer Erlaubnis zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern haben. Dadurch werden die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz eingehalten.

Neue Vergütung pro Stunde, pro Kind:

- | | |
|--|-----------|
| • Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten | 3,60 Euro |
| • Allgemeine Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson | 3,90 Euro |
| • Allgemeine Tagespflege in externen Räumen | 4,30 Euro |
| • Allgemeine Tagespflege in externen Räumen (Erzieherin) | 4,90 Euro |

In den neuen Stundensätzen sind 2,8 % Tarifierhöhung (Tarifierhöhung Januar 2013, 1,4 % und August 2013, 1,4 %) enthalten.

Damit erfolgt die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses vom 04.11.2008 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27.11.2008.

Zusätzliche Beiträge sind nur nach der Genehmigung der erlaubniserteilenden Behörde möglich.

C. Alternativen

Die Anpassung des Pflegesatzes in ein Stundenentgelt inklusive Sachkostenpauschale entspricht den allgemeinen Finanzierungsmodellen anderer Kommunen. Eine Alternative kann nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Durch die Umstellung des Stundenentgeltes ab dem 01.08.2013 inkl. Tarifierhöhung ergeben sich Mehrkosten für Bremen von monatlich etwa 23.000 Euro und für Bremerhaven 2.900 Euro. In 2013/14 wird deshalb der Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven zusätzlich i.H. v. 34.800 Euro, der Haushalt der Stadtgemeinde Bremen i.H. v. 276.000 Euro zusätzlich belastet.

Die Mehrausgaben sind im Rahmen des Budgets der Sozialleistungen darstellbar.

Die Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII, § 22 ff eine den Tageseinrichtungen gleichgestellte Betreuungsform. Um die Attraktivität der Tagespflege auf Seiten der Anbietenden sowie der Eltern als Nutzer zu steigern, sind u.a. die Änderungen im Pflegesatz notwendig geworden. Nur so wird damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen. Darüber muss die Kindertagespflege als günstigeres Angebot zur Sicherung des Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung betrachtet werden.

Tagespflegepersonen sind in der Mehrheit weiblich. Die Anpassung an die aktuelle Tarifentwicklung des Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienstes sichert erzielbare Einkünfte, die nahe denen vergleichbarer Berufsgruppen in außerhäusiger Tätigkeit liegen. Die Tagespflege ist damit ein attraktives Tätigkeitsfeld für Frauen, auch in Teilzeitarbeit.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

F1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Pflegesätze in eine Stundenvergütung in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 in Umsetzung seines Beschlusses vom 04.11.2008 zur Kenntnis.

F2 Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Anpassung der Pflegesätze in eine Stundenvergütung in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 in Umsetzung seines Beschlusses vom 27.11.2008 zu.

Anlagen